



BVI Funds Operations Konferenz Investmentsteuerreformgesetz - Erfahrungen aus der Praxis

Frankfurt, 02.04.2019, Wolfgang Kelzenberg

Investmentsteuerreformgesetz - Erfahrungen aus der Praxis

AGENDA

- Kurze Einführung / Informationen zum Investmentsteuerreformgesetz
 - Motive
 - Was sind die wesentlichen Änderungen?
 - Wer ist betroffen?
 - Investmentfonds/Spezialfonds
- Was waren (bzw. sind) die Herausforderungen bei der Umsetzung des InvStRefG?
 - Highlights
- Erfolgsfaktoren für die Durchführung des Projektes

Investmentsteuerreformgesetz - Erfahrungen aus der Praxis

AGENDA

- Kurze Einführung / Informationen zum Investmentsteuerreformgesetz
 - Motive
 - Was sind die wesentlichen Änderungen?
 - Wer ist betroffen?
 - Investmentfonds/Spezialfonds
- Was waren (bzw. sind) die Herausforderungen bei der Umsetzung des InvStRefG?
 - Highlights
- Erfolgsfaktoren für die Durchführung des Projektes

Investmentsteuerreformgesetz - Erfahrungen aus der Praxis

Motive

- Neben den Motiven der
 - Beseitigung der Gestaltungsanfälligkeit des bisherigen Gesetzes und der
 - „Vereinfachung“
 - und Beseitigung von Systemfehlern waren insbesondere
 - europarechtliche Bedenken gegenüber der bestehenden Investmentbesteuerung Auslöser für das Investmentsteuerreformgesetz.
- Hierbei stand die
 - Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Investmentfonds im Hinblick auf Abstandnahme bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer im Fokus
 - Inländische Fonds waren mit der Freistellung durch NV-Bescheinigungen von der Kapitalertragsteuer befreit
 - Ausländische Fonds unterlagen mit inländischen Einkünften der 25% Kapitalertragsteuer mit der Möglichkeit der Rückerstattung von 10% im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens.

Investmentsteuerreformgesetz - Erfahrungen aus der Praxis

Was sind die wesentlichen Änderungen des InvStRefG?

- Das InvStRefG enthält zwei unterschiedliche Besteuerungsregime für Investmentfonds (ehemals Publikumsfonds) einerseits und Spezialfonds andererseits.
- Fondseingangsseitig unterliegen beide mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften (aus Genussscheinen oder Wandelanleihen, keine Einkünfte aus Zinsprodukten) der Kapitalertragsteuer.
- Die einheitlichen neuen Besteuerungsregeln für Fonds gelten ab dem 1. Januar 2018. Der Anwendungszeitraum wird durch eine fiktive Veräußerung zum 31. Dezember 2017 gewährleistet.
- Maßgebend für die Einstufung als Fonds ist das Vorliegen einer Statusbescheinigung. Die bisherigen NV-Bescheinigungen liefen zum 31.12.2017 aus.

Investmentsteuerreformgesetz - Erfahrungen aus der Praxis

Wer ist betroffen?

- Die Änderungen beziehen sich sowohl auf die Rolle der Banken als Verwahrstelle des Fonds als auch als depotführende Stelle für den Fondsanleger und den Fonds bzw. die für den Fonds handelnde KVG selbst.
- Die **Verwahrstellen** sind durch die Administration der Fondseingangssteuer involviert einschließlich der Steuererstattung gegenüber den steuerbegünstigten Anlegern.
- Die **depotführenden Stellen** sind umfassend wegen der abgeltungssteuerlichen Relevanz der dem Anleger zufließenden Erträge betroffen. Sie haben z.B. die Pflicht zur Ausstellung von Investmentanteil-Bestandsnachweisen (IBN).
- Die **Kapitalverwaltungsgesellschaften** sind in die Abwicklung des Steuerabstandnahme- und Steuererstattungsprozesses für steuerbegünstigte Anleger eingebunden.
- Die Anmeldung und Abführung der Kapitalertragsteuer auf die Immobilienerträge erfolgt für den Fonds durch die KVG gegenüber dem Betriebsstätten-Finanzamt des Fonds.

Investmentsteuerreformgesetz - Erfahrungen aus der Praxis

Investmentfonds

- Bei Investmentfonds wird das Transparenzprinzip (steuerfrei) durch ein intransparentes Besteuerungsregime ersetzt
- Eine Abstandnahme vom Steuerabzug für den Investmentfonds ist nur noch dann möglich, wenn alle Anleger steuerbefreit sind
- Allerdings kann der Investmentfonds entscheiden unterschiedliche Anteilscheinklassen (für steuerbefreite und steuerpflichtige Anleger) aufzulegen. In diesem Fall kann der Steuerabstand der steuerbefreiten Anleger direkt an diese ausgezahlt werden. Ein Zufluss in die Wertberechnung (NAV) des Fonds ist hingegen nicht zulässig.
- Auch ohne steuerbefreite Anteilscheinklassen gibt es für steuerbefreite Anleger die Möglichkeit der Erstattung der durch den Investmentfonds gezahlten Steuer. Die Steuererstattung muss der Anleger bei der KVG beantragen, die in der Folge die erforderlichen Prüfungen vornimmt und den Erstattungsantrag an die Verwahrstelle zur Abrechnung der Erstattung weiterleitet.

Investmentsteuerreformgesetz - Erfahrungen aus der Praxis

Spezialfonds

- Für Spezialfonds ist die Beibehaltung des bestehenden transparenten Besteuerungssystems in neuer Form möglich (Transparenzoption).
- Die Ausübung der Transparenzoption hat zur Folge, dass die inländischen steuerrelevanten Einnahmen eines Spezialfonds steuerlich nicht mehr dem Spezialfonds, sondern dem oder den jeweiligen Anleger(n) zuzurechnen sind, die als Gläubiger der Erträge und Schuldner der Kapitalertragsteuer gelten.
- Demzufolge hat die entrichtungspflichtige Stelle (Verwahrstelle) für Zwecke des Steuerabzuges den steuerlichen Status des jeweiligen Anlegers zu berücksichtigen.
- Wird die Transparenzoption hingegen nicht ausgeübt, ist die Steuer zu entrichten, eine Steuererstattung ist in diesem Fall nur noch über die Steuerveranlagung des Anlegers möglich.

Investmentsteuerreformgesetz - Erfahrungen aus der Praxis

AGENDA

- Kurze Einführung / Informationen zum Investmentsteuerreformgesetz
 - Motive
 - Was sind die wesentlichen Änderungen?
 - Wer ist betroffen?
 - Investmentfonds/Spezialfonds
- Was waren (bzw. sind) die Herausforderungen bei der Umsetzung des InvStRefG?
 - Highlights
- Erfolgsfaktoren für die Durchführung des Projektes

Investmentsteuerreformgesetz - Erfahrungen aus der Praxis

Was waren (bzw. sind) die Herausforderungen bei der Umsetzung des InvStRefG?

Grundsätzlich:

- Der Großteil der Entwicklungen zum Start des Projektes und im weiteren Verlauf basiert auf Prämissen
 - teilweise eingetreten, teilweise nicht
 - Regelungen des BMF wurden und werden teilweise rückwirkend getroffen
 - der Spezialfonds mit Transparenzoption ist ein neues Konstrukt; die Verwahrstelle muss Steuermerkmale von Anlegern vorhalten, die möglicherweise keine Kunden der Verwahrstelle sind und demzufolge keine vertraglichen Verbindungen bestehen
 - Lösungsversuch über Anlage von „Dummy-Kunden“ wurde von Compliance abgelehnt
- Berücksichtigung von Steuermerkmalen von Anlegern in einem Omnibus-Depot (Depot-B)

Investmentsteuerreformgesetz - Erfahrungen aus der Praxis

Was waren (bzw. sind) die Herausforderungen bei der Umsetzung des InvStRefG?

Für die Verwahrstellen:

- Berücksichtigung von steuerbefreiten Anteilscheinklassen bei Investmentfonds
- Abbildung der Fristenprüfung (45-Tage-Regel)
 - Kontrolle ob der Ertrag unter Berücksichtigung der Anforderungen zur steuerlichen Behandlung des Ertrages ordnungsgemäß verarbeitet wurde, oder ob eine nachträgliche Korrektur erforderlich ist
- Prüfung der von den KVG`en zum Jahresanfang 2018 eingereichten Steuerbefreiungsdokumente
- Umstellung auf den elektronischen Versand von Steuerbescheinigungen (Erleichterungsregel des BMF)
 - Vermeidung der Rücksendung der Steuerbescheinigungen inkl. deren Überwachung
- Abbildung von Spezialfonds, die aufsichtsrechtlich als Spezialfonds, aber steuerrechtlich als Investmentfonds eingestuft sind

Investmentsteuerreformgesetz - Erfahrungen aus der Praxis

Was waren (bzw. sind) die Herausforderungen bei der Umsetzung des InvStRefG?

Für die KVG`en:

- zeitgerechte Zusammenstellung und Weitergabe aller relevanten Dokumente zur zukünftigen steuerlichen Verarbeitung der Ertragsabrechnungen der Fonds
 - Steuerbefreiungsdokumente der Anleger
 - Liste der Anleger
 - Statusbescheinigungen
 - Transparenzerklärungen
 -
- regelmäßige Übertragung/Anzeige von relevanten Änderungen zu
 - Anteilseignerverhältnissen
 - Anlegerstrukturen, inkl. sich verändernder steuerlicher Bemessungsgrundlagen der Anleger
 -

Investmentsteuerreformgesetz - Erfahrungen aus der Praxis

Was waren (bzw. sind) die Herausforderungen bei der Umsetzung des InvStRefG?

Für die KVG`en:

- Abbildung der Fristenprüfung (45-Tage-Regel)
 - analog zur Verwahrstelle: Prüfung ob der Ertrag unter Berücksichtigung der Anforderungen zur steuerlichen Behandlung des Ertrages ordnungsgemäß verarbeitet wurde oder ob eine nachträgliche Korrektur erforderlich ist
- Buchung von Steuerabstandsbeträgen
 - in Abstimmung mit der Verwahrstelle Festlegung der jeweiligen Vorgehensweise zur buchhalterischen Darstellung von Ertragsgutschrift, Steuereinbehalt, Steuerabstand
- Berücksichtigung von Teilfreistellungsquoten bei Fondsausschüttungen
-

Investmentsteuerreformgesetz - Erfahrungen aus der Praxis

Was waren (bzw. sind) die Herausforderungen bei der Umsetzung des InvStRefG?

Für die depotführenden Institute:

- Aufbau des sog. (Daten-)Rucksacks zum Jahreswechsel 2017/2018
 - Sammlung und Archivierung aller steuerrelevanten Daten zur zukünftigen Be-/Verrechnung von bereits vereinnahmten Vorabpauschalen bei Fondsveräußerungen
- Begleitung der Kunden in allen Fragen rund um die Einführung des InvStRefG
 - bei der technischen Durchführung der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017
 - Verkauf/Kauf der Fondsanteile zur Schaffung der Datenbasis für die zukünftige steuerliche Behandlung ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes zum 01.01.2018
 - In Teilen Rücknahme der Regelungen aus der Einführung der Abgeltungssteuer zum 01.01.2009 (steuerliche Relevanz der Wertsteigerung von Fondsanteilen, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden)

Investmentsteuerreformgesetz - Erfahrungen aus der Praxis

Was waren (bzw. sind) die Herausforderungen bei der Umsetzung des InvStRefG?

Für die depotführenden Institute:

- bei fehlenden Jahresabschlusskursen (insb. ausländischer Fonds) Abrechnung auf Basis der Pauschalbemessungsgrundlage, die nach Bereitstellung der Kurse mittels Storno/Neu korrigiert werden mussten
- Einführung der Vorabpauschale
 - erstmalige Berechnung der Pauschale ab dem 02.01.2019, Verständnis der Kunden diesbezüglich nicht sonderlich ausgeprägt
 - Berücksichtigung des Widersprecher-Kennzeichens im Rahmen der Liquiditätsprüfungen
- Finanzamtsmeldung bei fehlender Liquidität zur Begleichung der Vorabpauschale
 - separate Prozesse zur Überwachung (Erstellung Reports) und Ansprache der Kunden erforderlich
-

Investmentsteuerreformgesetz - Erfahrungen aus der Praxis

Was waren (bzw. sind) die Herausforderungen bei der Umsetzung des InvStRefG?

Darüber hinaus für alle beteiligten Parteien:

- Aufbau des Steuererstattungsverfahrens für dazu berechnigte Kunden
 - Erstellung des Investmentanteil-Bestandsnachweises durch die depotführenden Institute
 - Durchführung des Erstattungsverfahrens
 - Abstimmung der notwendigen Prozesse zur Bereitstellung der notwendigen Unterlagen und der Dokumentation zwischen KVG und Verwahrstelle
- Bei Spezialfonds mit Transparenzoption
 - Erstellung und Versand von Ertragsabrechnungen und den dazugehörigen Steuerbescheinigungen an den Anleger
 - führte zu Nachfragen/Reklamationen der Anleger

Investmentsteuerreformgesetz - Erfahrungen aus der Praxis

AGENDA

- Kurze Einführung / Informationen zum Investmentsteuerreformgesetz
 - Motive
 - Was sind die wesentlichen Änderungen?
 - Wer ist betroffen?
 - Investmentfonds/Spezialfonds
- Was waren (bzw. sind) die Herausforderungen bei der Umsetzung des InvStRefG?
 - Highlights
- Erfolgsfaktoren für die Durchführung des Projektes

Investmentsteuerreformgesetz - Erfahrungen aus der Praxis

Erfolgsfaktoren für die Durchführung des Projektes

In erster Linie...

- ...**Kommunikation**
 - regelmäßige Abstimmung aller relevanten Anforderungen, der daraus resultierenden einzelnen Bewertungen und Entwicklungen mit allen Beteiligten
 - aufwändig, aber zur Vermeidung von auseinanderlaufenden technischen Entwicklungen bzw. Umsetzungen von Prozessen erforderlich; jeder muss zu jeder Zeit wissen, wo der Andere in der Umsetzung seiner Prozesse steht und, vor allen Dingen, wohin der Andere denkt
- Darauf aufbauend Aufsatz eines Abstimmdokumentes zwischen der KVG und der Verwahrstelle
 - schriftliche Fixierung aller relevanten Prozessschritte
 - Festlegung der auszutauschenden Dokumente unter Benennung der jeweiligen Versandadressen
 - insbesondere wichtig: Eindeutige Benennung der jeweiligen Ansprech-/Prozesspartner
 - stetige gemeinsame Prüfung und Anpassung des Abstimmdokumentes im Laufe des Projektes
 - dadurch jederzeit gleiche Sicht auf die aktuellen Prozesse und Vereinbarungen

Investmentsteuerreformgesetz - Erfahrungen aus der Praxis

Erfolgsfaktoren für die Durchführung des Projektes

Wir sind noch nicht am Ende...

- weitere Schreiben seitens des BMF für Ende März angekündigt
 - finalisiertes Schreiben für Investmentfonds
 - Schreiben zu Spezialfonds
 - was blüht uns noch?

Das Investmentsteuerreformgesetz:

- ein Marathonläufer?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Wolfgang Kelzenberg

DZ BANK AG
Bereich Operations
Abteilungsleiter
40227 Düsseldorf